Chorordnung

Der Philharmonische Chor München e. V. gibt sich nachfolgende Chorordnung. Zweck dieser Chorordnung ist, im Sinne der Vereinssatzung ein Regularium zu schaffen, welches sowohl einen professionellen Auftritt des Chores nach außen gewährleistet als auch die musikalische und kollegiale Zusammenarbeit zwischen den Chormitgliedern fördert.

1. Mitgliedschaft

Mitglied des Philharmonischen Chores München e. V. ist, wer einen gültigen Chorausweis hat. Der Chorausweis ist nur gültig, wenn er für das laufende Jahr ausgestellt ist. Der Ausweis verliert seine Gültigkeit mit Ende der Mitgliedschaft.

Die aktive Mitgliedschaft (§ 3.1 Buchst. a, § 3.2 der Vereinssatzung) im Chor ist mit der Vereinsmitgliedschaft verbunden.

Die aktive Mitgliedschaft ist grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen können aktiven Mitgliedern Honorare bezahlt werden (s. Nummer 8, c) letzter Satz). Über die Höhe der Honorare oder anderer Zuwendungen entscheidet der Chorvorstand.

Die aktive Mitgliedschaft endet automatisch für die Personen, welche zum 31. Juli (Ende der Konzertsaison als Stichtag) 65 Jahre oder älter werden. Auf Wunsch des Mitglieds kann dieses ein Vorsingen beim Chorvorstand beantragen, um seine aktive Mitgliedschaft bei Erfolg um eine weitere Konzertsaison verlängern zu lassen. Das kann in den Folgejahren wiederholt werden. Für bezahlte Mitglieder endet die Bezahlung auf jeden Fall beim Erreichen der Altersgrenze.

2. Aufnahmeverfahren für neue Chormitglieder

Für die Mitgliedschaft als aktives Mitglied im Philharmonischen Chor München e. V. sind folgende Voraussetzungen notwendig:

a) Vorsingen
Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat sich einem Vorsingen zu unterziehen, dessen Modalitäten vom Chordirektor festgelegt werden.

Das Vorsingen findet in Anwesenheit des Chordirektors und von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter nach Möglichkeit der für die Stimmgruppe der Bewerberin verantwortlichen Stimmsprecherin bzw. des für die Stimmgruppe des Bewerbers verantwortlichen Stimmsprechers, statt.

Nach dem Vorsingen der Bewerberin bzw. des Bewerbers beraten und entscheiden der Chordirektor und die anwesenden Vertreter des Chorvorstandes über die vorläufige Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

b) Aufnahme
Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeformulars erkennt das vorläufige Mitglied die Satzung und die Chorordnung des Philharmonischen Chores München e. V. an.

Die Probezeit beträgt mindestens vier Monate; sie kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Chordirektors und des Chorvorstands verlängert werden.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Chorvorstand auf Vorschlag des Chordirektors.

Bei endgültiger Aufnahme erhält das Chormitglied einen Mitgliedsausweis.

3. Anwesenheit

Jedes Chormitglied hat grundsätzlich bei allen festgesetzten Proben und Konzerten anwesend zu sein.

Ist ein Chormitglied aus wichtigem Grunde, insbesondere aus beruflichen Gründen oder aufgrund einer ernsten Erkrankung, an der Teilnahme einer Probe, eines Konzertes oder eines gesamten Projektes verhindert, ist eine rechtzeitige Abmeldung beim jeweiligen Stimmsprecher erforderlich; auf Nummer 8 Buchst. a) wird hingewiesen.

Bei mehr als zwei Abwesenheiten eines Chormitglieds ist für die weitere Teilnahme an dem jeweiligen Projekt die Zustimmung der jeweiligen Stimmsprecherin bzw. des jeweiligen Stimmsprechers und des Chordirektors erforderlich.

Bei mehr als einer Abwesenheit eines Chormitglieds bei Klavier-, Orchester- und Generalproben sowie Konzerten ist für die weitere Mitwirkung die Zustimmung des Chordirektors und des Chorvorstandes (§ 9.1 Abs. 2, § 9.2 der Vereinssatzung) erforderlich. Liegt die jeweilige Zustimmung nicht vor, ist eine Teilnahme an der gesamten betroffenen Konzertphase nicht möglich.

4. Probenverlauf

- Jedes aktive Mitglied hat sich um die jeweils aktuellen Terminplanungen des Chores zu bemühen, insbesondere die Informationen der Homepage des Chores selbst abzurufen oder durch Dritte abrufen zu lassen.
- Jedes aktive Mitglied hat pünktlich zu den Proben, auch zum Einsingen, zu erscheinen. Unpünktliches Erscheinen stellt eine objektive Störung dar; das aktive Mitglied anerkennt die jeweiligen Regelungen des Chorvorstands.
- Alle vom Chordirektor oder vom jeweiligen Gastdirigenten angesagten künstlerischen Anmerkungen sind in die Noten einzutragen.
- Aufmerksamkeit und Konzentration sind erforderlich.
- Jedes aktive Mitglied sitzt auf dem ihm vom Chordirektor oder der jeweiligen Stimmführerin bzw. dem jeweiligen Stimmführer zugewiesenen Platz.

5. Konzertkleidung

Für die Konzerte besteht grundsätzlich folgende Kleiderordnung:

Damen:

- schwarzes, mindestens knöchellanges Kleid, knöchellanger Rock oder Hosenrock (für die 1. Reihe sind Kleid oder Rock erforderlich)
- schwarzes, Oberteil (Bluse o. ä.) mit mindestens ½ Ärmellänge
- schwarze Strümpfe
- schwarze Schuhe
- Tiefe Dekolletée-Ausschnitte sowie Glitzeroptik sind zu meiden.

Herren:

- schwarzer Anzug,
- weißes Hemd,
- schwarze Fliege (bei einer Matinee: uni-silberfarbene Krawatte),
- schwarze Strümpfe,
- schwarze Schuhe.

Insgesamt ist auf ein gepflegtes Erscheinungsbild zu achten.

6. Verhalten auf der Bühne

Auf der Konzertbühne hat sich jedes aktive Mitglied während der Proben und der Konzerte angemessen zu verhalten. Insbesondere sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Einsteigen nach der angesagten Reihenfolge,
- Benutzen einer schwarzen Chormappe: Ausnahmen erfolgen nach Ansage durch den Chordirektor,
- kein Schwatzen,
- kein Winken oder Umherschauen,
- leises Umblättern der Noten,
- kein Lesen von sonstiger Literatur,
- aufrechtes Sitzen.

7. Verhalten gegenüber Dirigenten, Solisten, Orchestermitgliedern, Intendanz und Öffentlichkeit

Den Dirigenten, den Solisten und den Mitgliedern der Intendanz ist stets höflich und zurückhaltend zu begegnen.
Zum Orchester ist ein guter Kontakt und kollegiale Zusammenarbeit zu pflegen.

Es ist untersagt, interne Angelegenheiten des Chores oder des Orchesters an die Dirigenten, die Solisten, die Intendanz oder die Öffentlichkeit, insbesondere an die Presse, weiterzugeben.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Hält sich ein Mitglied wiederholt nicht an die Regelungen in der Chorordnung oder schädigt es in anderer erheblicher Weise die Chorgemeinschaft, so ist es vom Chor auszuschließen (§ 4.2 Buchst. c, § 4.4 der Vereinssatzung).

b) Bei einer unentschuldigten Abwesenheit eines Chormitglieds in drei aufeinander folgenden Proben, kann das Chormitglied durch den Chorvorstand ausgeschlossen werden.

c) Ein aktives Mitglied, dessen gesangliche oder musikalische Leistung nach Ansicht des Chordirektors nicht mehr als ausreichend beurteilt wird, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden (Ausschluss aus gesanglich-musikalischen Gründen, § 4.2 Buchst. c, § 4.5 der Vereinssatzung).

Der Chorvorstand, vertreten durch den Chordirektor und die jeweilige Stimmsprecherin bzw. den jeweiligen Stimmsprecher, überprüfen insoweit die aktiven Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe in gesanglich-musikalischer Hinsicht und legen einstimmig etwaigen Überprüfungsbedarf fest.

- Dem hiervon betroffenen aktiven Mitglied wird in einem persönlichen Gespräch durch den Chorvorstand dargelegt, aus welchen Erwägungen heraus die gesanglich-musikalische Überprüfung in Form eines Vorsingens stattfinden soll; neben der Chorsprecherin bzw. dem Chorsprecher oder der Stellvertretung müssen zumindest der Chordirektor und die jeweilige Stimmsprecherin bzw. der jeweilige Stimmsprecher anwesend sein. Das Mitglied erhält zudem die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

- Zum Ende einer laufenden Konzertsaison (Juli) findet hierzu alljährlich ein Vorsingen in Anwesenheit des Chorvorstands.

- Der Chorvorstand hat darüber zu befinden, ob
 - die aktiven Mitgliedschaft fortbesteht oder zum 31. Juli des laufenden Konzertjahres endet,
 - das aktive Mitglied ab der nächsten Konzertsaison weiterhin bezahlt wird oder nicht.

- Die Entscheidung des Chorvorstands wird dem aktiven Mitglied von den in Punkt 1 aufgeführten Personen möglichst in unmittelbarem Anschluss an das Vorsingen eröffnet.

e) Das Ausscheiden der aktiven Mitglieder nach Buchstaben b) bzw. über die Altersregelung (vgl. Punkt 1 der Chorordnung) wird i. d. R. im Rahmen einer Abschlussveranstaltung des Chores zum Ende der jeweiligen Konzertsaison (z. B. bei einem Sommerfest) gewürdigt.

f) Die Entscheidungen des Chorvorstands werden, sofern keine hiervon abweichende Regelung besteht, mit einfacher Mehrheit getroffen und protokolliert.

9. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Verabschiedung in der Mitgliederversammlung in Kraft. Lediglich Nummer 1, Absatz 4 findet erstmalige Anwendung zum Ende der Konzertsaison 2006/2007.

München, den	München, den
Karin Frohnholzer Chorsprecherin	Dr. Markus Fritz Stellvertretender Chorsprecher